



OTIF/RID/CE/GTP/2021/3

14. Juni 2021

Original: Deutsch

RID: 13. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Genf, 15. bis 19. November 2021)

Thema: Angleichung der Anforderungen bezüglich Anschriften zwischen ADR und RID

Antrag der Internationalen Union der Güterwagen-Halter (UIP)

Einleitung

1. Wie bereits im Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2020/3 des Sekretariats dargelegt, beschloss die Gemeinsame Tagung, die Vorschrift des Absatzes 4.3.3.3.2, nach der nur die Angaben über das tatsächlich beförderte Gas auf der Wagentafel angeschrieben werden darf und die Angaben über andere Gase abzudecken sind, ersatzlos zu streichen.
2. Diese Entscheidung wurde zum einen mit den kontinuierlichen Problemen mit dieser Regelung begründet. Zum anderen wurde aber auch festgestellt, dass diese Angaben im Beförderungspapier enthalten sind und am Wagen zusätzlich orangefarbene Tafeln angebracht sind.
3. Bei der letzten Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe konnte man sich jedoch nicht entschließen, diese Entscheidung auch für das RID zu übernehmen. Im Wesentlichen konnten sich die Regierungsvertreter nicht vorstellen, wie dies in der Realität umzusetzen sei, da gemäß RID ja auch die streckenbezogenen Lastgrenzenraster anzugeben sind.
4. Die UIP wurde gebeten, zu überlegen, ob eine solche Änderung für das RID sinnhaft ist, und wenn ja, auch eine entsprechende Umsetzung aufzuzeigen.
5. Die UIP hat dies diskutiert und sieht in einem Entfall der Vorschrift des Absatzes 4.3.3.3.2, d. h. der Vorschrift, dass nur das gerade beförderte Gut angeschrieben werden darf, Vorteile, die auch für den Eisenbahnsektor gelten:
 - Klapptafeln, die heute eingesetzt werden, führen zu einem relativ hohen Instandhaltungsaufwand.

- In immer wieder auftretenden Einzelfällen führen gelöste oder ungenügend gesicherte Klapptafeln zu Gefährdungen.
 - Immer wieder kommt es vor, dass auf beiden Seiten des Kesselwagens unterschiedliche Tafeln aufgeklappt sind und somit verschiedene Produkte angezeigt werden.
6. Die UIP beantragt daher in Harmonisierung mit den Vorschriften des ADR, die Vorschrift des Absatzes 4.3.3.2 auch im RID zu streichen.
7. Die nachstehende Abbildung zeigt, wie die Beschriftung des Kesselwagens aussehen kann, um alle Anforderungen des Kapitels 6.8 auch in Bezug auf die Angabe des Lastgrenzenrasters zu erfüllen.

